

**Motion Dahinden Erwin und Mit. über die Förderung des Seilkraneinsatzes im Waldbau (M 589). Eröffnet am: 26.01.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

1. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) verlangt eine flächendeckende nachhaltige Waldbewirtschaftung (Art. 20 Abs. 1). Unter Nachhaltigkeit wird im weitesten Sinne der Zustand dauernd unverminderter Leistungen bezüglich der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion verstanden. Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet aber auch die Pflege der Landschaft, indem charakteristische Landschaftsbilder erhalten werden. Insbesondere für die Luzerner Tourismusregion ist der Erhalt der landschaftlichen Schönheiten von äusserst grosser Bedeutung. Mit der Waldpflege wird auch der einheimische, nachwachsende und ökologisch wertvolle Rohstoff Holz genutzt. Damit bleiben die Arbeitsplätze im Wald und der nachgelagerten Holzkette erhalten. Nach dem Konzept des Bundesgesetzes wird auf eine generelle, die Waldeigentümer unmittelbar verpflichtende Bewirtschaftungspflicht verzichtet. Es beruht auf der grundsätzlich freiwilligen Bewirtschaftung des Waldes, für welche die Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen den Anreiz geben soll (Art. 38 WaG). Eine Sonderstellung nimmt die Sicherung einer minimalen Pflege von Wald mit Schutzfunktion durch die Kantone ein (Art. 20 Abs. 5 WaG).

2. Zwischen 1997 und 2006 unterstützten Bund und Kanton den Bau von Seilkrananlagen im Kanton Luzern mit Finanzhilfen in der Höhe von rund 3 Millionen Franken. Mit den Anlagen wurden in dieser Zeit etwa 300'000 m³ Holz abtransportiert. Dabei ging es konkret um die Förderung des Seilkraneinsatzes in Gebieten mit minimaler Wegerschliessung als Alternative zur Strassenerschliessung, um die Sicherstellung der Pflege und Nutzung von Wäldern in steilen Lagen sowie um die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

3. Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) unterstützt der Bund seit 2008 die Waldpflege nur noch in Wäldern mit Schutzfunktion. Die Schutzwaldbewirtschaftung liegt im hohen öffentlichen Interesse und wird weiterhin als Querschnittsaufgabe von Bund und Kantonen anerkannt (Schwerpunkt gemäss Waldprogramm Schweiz). Beitragsberechtigt sind hier auch die Kosten für die Holzbringung sowie die Ergänzung allfällig notwendiger Basiserschliessungen und Infrastrukturen. Ausserhalb von Schutzwäldern leistet der Bund seit 2008 keine Beiträge mehr an Massnahmen im Zusammenhang mit der Pflege von Wäldern (ausgenommen sind Jungwaldpflege sowie spezifische Massnahmen zur Förderung der Biodiversität). Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Schwerpunktbereiche Schutzwald, Biodiversität und Waldwirtschaft konzentriert.

4. Viele Wälder in Hanglagen sind im Kanton Luzern als Hochwasserschutzwälder (hydrologisch wirksame Wälder) ausgeschieden. Weil die Schutzwirksamkeit der Hochwasserschutzwälder gegenüber den Schutzwäldern mit direkter Schutzfunktion weniger hoch zu gewichten ist und die zur Verfügung stehenden knappen öffentlichen Mittel priorisiert werden müssen, werden für die Pflege der Hochwasserschutzwälder keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Für das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gelten Wälder mit Hochwasserschutzfunktion nicht als Schutzwald. Das BAFU erarbeitet im Hinblick auf die 3. NFA-Periode (ab

2016) eine Studie, welche die Methodik zur Ausscheidung als Schutzwälder und die Einführung dieser Schutzwaldkategorie überprüfen soll. Frühestens ab 2016 könnte es somit möglich sein, dass auch für die Pflege von Hochwasserschutzwäldern wieder Bundesmittel zur Verfügung stehen.

5. Das Kantonale Waldgesetz misst der Förderung der Waldwirtschaft und insbesondere der Förderung von einheimischem Holz eine besondere Bedeutung zu. In topografisch einfachen Waldgebieten kann die Holzernte mit Traktoren oder modernen Holzerntemaschinen rationell und somit kostengünstig erfolgen, weshalb hier für die Erschliessung der Wälder mit Strassen und Maschinenwegen und deren Unterhalt nach wie vor flächendeckend Kantonsbeiträge gewährt werden. In der Gebirgswaldpflege ist der Seilkran als Bringungsmittel eingeführt und gehört zum aktuellen Stand der Technik. Trotz technologiebedingten Rationalisierungen in den letzten Jahren führt die Seilkranbringung zu vergleichsweise höheren Kosten. Aufgrund stärkerer Eingriffe und deutlich massiveren Holzschlägen sind aber vielerorts im Luzerner Berggebiet Tendenzen zur besseren Rentabilität von Seilschlägen unverkennbar. Mit Beiträgen des Kantons an den Bau von Seilkrananlagen wird im Berggebiet auch in Wäldern ohne Vorrangfunktion eine nachhaltige Waldpflege sichergestellt. Gleichzeitig soll die überbetriebliche Zusammenarbeit gestärkt werden. Die dafür zusätzlich benötigten Mittel werden auf rund 150'000 bis 200'000 Franken pro Jahr geschätzt. Eine finanzielle Unterstützung wird im Einzelfall an Bedingungen (Grösse der Holzschläge, spezielle Situation in den Hochwasserschutzwäldern) geknüpft werden. Beiträge des Kantons an den Bau von Seilkrananlagen können also gestützt auf die geltenden Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes gewährt werden. Die geforderten Rechtsgrundlagen sind in der geltenden Waldgesetzgebung bereits vorhanden. Damit kann eine sinnvolle Bewirtschaftung der Wälder auch ohne den Bau von Strassen sichergestellt werden, indem die Erschliessung für die Bewirtschaftung über Seilkrananlagen erfolgt, wenn sich dies aus topografischen und finanziellen Gründen als sinnvoll erweist.

Die Motion ist deshalb als Postulat erheblich zu erklären.